

6. Rechtsverhältnis der Erben untereinander. Verpfändung des Erbteils eines Miterben.

BGB. §§ 2032 flg., 2033.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. Juni 1913 i. S. L. (Bekl.) w. F. (Kl.).
Rep. VI. 123/13.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Wilhelm L. sen. hatte mit seiner Frau im Jahre 1886 ein gemeinschaftliches Testament errichtet, worin ihre vier Söhne Konrad, Wilhelm, Rudolf und Ernst als Erben eingesetzt waren. Nach dem Tode seiner Frau errichtete er im Februar 1902 ein Nachtragstestament, worin er seinen Sohn Konrad zum Testamentsvollstrecker ernannte. Am 9. Februar 1904 starb er, Konrad L. übernahm das ihm übertragene Amt. Zum Nachlasse gehörte ein Hausgrundstück; es wurde auf Antrag des Testamentsvollstreckers im Mai 1905 auf die vier Erben zu ungeteilter Erbengemeinschaft umgeschrieben. Am 26. September 1906 schloß Rudolf L. mit der Klägerin einen notariellen Vertrag, inhaltlich dessen er der Klägerin wegen der ihr gegen ihn zustehenden Forderungen im Betrage von 7307,08 M seinen Anteil am väterlichen Nachlasse verpfändete. Die Klägerin — nicht auch er selbst — machte hiervon dem Konrad L. am 21. Oktober und dem Ernst L. am 22. Oktober 1906 Mitteilung.

Konrad L. starb am 27. Juli 1908 und hinterließ als alleinige Erbin seine Frau, die Beklagte; in seinem im Juli 1906 errichteten Testamente hatte er den Bürgermeister Er. zum Testamentsvollstrecker ernannt, der dieses Amt auch übernahm.

Am 2. November 1908 verkauften die Beklagte als alleinige Erbin ihres Ehemannes Konrad L., Rudolf L. und Ernst L. das in der Erbengemeinschaft befindliche Grundstück an den Kaufmann G. Am 7. April 1909 erklärten sie, sowie Wilhelm L. jun. und der Testamentsvollstrecker Tr. die Auflassung, worauf die Umschreibung des Grundstücks auf den Käufer G. erfolgte. Die Klägerin war zum Verkauf und zur Auflassung nicht zugezogen worden. Dem G. war die zu ihren Gunsten erfolgte Verpfändung des Nachlassanteils des Rudolf L. nicht bekannt. Der Kaufpreis ist, soweit er bar zu bezahlen war, unter die Miterben verteilt worden; von dem auf den Anteil Rudolf L.'s entfallenden Betrag von 7000 M wurden auf Grund einer von Rudolf L. im Jahre 1905 erklärten Abtretung 6278 M an Ernst L. ausgezahlt.

Die Klägerin hat Zahlung des ihr von Rudolf L. geschuldeten, durch das Pfandrecht an seinem Nachlassanteile gesicherten Betrags von der Beklagten gefordert, weil diese verpflichtet gewesen sei, sie zum Verkaufe des Hauses und zur Auflassung hinzuzuziehen und ihr jenen Betrag aus dem auf Rudolf L. entfallenen Anteil an dem Erlöse auszuführen; die Verpfändung sei ihr bekannt gewesen; auch hafte sie, soweit der Testamentsvollstrecker Tr. tätig geworden sei, für dessen Handlungen, da dieser ebenfalls von der Verpfändung Kenntnis gehabt habe. Beide hätten gegen die aus der Erbengemeinschaft sich ergebenden Verpflichtungen gehandelt und dadurch vorsätzlich widerrechtlich bewirkt, daß ihr Pfandrecht untergegangen sei, ohne daß sie aus dem Pfande Befriedigung erhalten habe.

Das Landgericht wies die Klage wegen der geforderten Zinsen zum Teil ab und verurteilte die Beklagte durch Teilurteil zur Zahlung von 6278 M s. B. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auch die Revision des Nebenintervententen Ernst L. wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht legt zunächst dar, daß die Verpfändung des Erbteils formgerecht erfolgt sei, daß es insbesondere zu ihrer Wirksamkeit der im § 1280 BGB geforderten Anzeige „des Gläubigers“ an den „Schuldner“ nicht bedurft habe, weil es sich nicht um die Verpfändung einer Forderung gehandelt habe und daß daher lediglich § 1274 anzuwenden sei. Weiter führt es aus, daß zur

Zeit der Verpfändung jedenfalls bezüglich des Nachlaßgrundstücks noch eine ungeteilte Erbengemeinschaft bestanden habe, ferner daß auch die im Nachtragstestament enthaltenen Bestimmungen der Verpfändung des Erbteils nicht entgegengestanden hätten. Diese von der Revision lediglich zur Nachprüfung gestellten Ausführungen sind zutreffend und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Im angefochtenen Urteile wird weiter erwogen: dadurch, daß der Erlös aus dem Nachlaßgrundstück unter die Miterben ohne Rücksicht auf das der Klägerin an dem Erbteile Rudolf L.'s zustehende Pfandrecht verteilt worden sei, sei die Klägerin um mindestens den vom Landgericht ihr zugesprochenen Betrag geschädigt worden. Der Vollstrecker des Konrad L.'schen Testaments Tr. habe, obwohl er das Pfandrecht kannte, den Verkauf des Hauses vorgenommen und den Erlös ohne Rücksicht auf das Pfandrecht verteilt. Dadurch habe er das Pfandrecht der Klägerin vorsätzlich verletzt; für den der Klägerin dadurch entstandenen Schaden hafte die Beklagte als Erbin Konrad L.'s, und zwar mit dessen Nachlaß. Wenn das Landgericht zur Begründung dieser Haftung die §§ 275, 276, 278, 280 BGB. herangezogen habe, so sei dies allerdings nicht zutreffend, da eine schuldrechtliche Verpflichtung der Erben Wilhelm L.'s, die Klägerin zur Teilung des Nachlasses hinzuzuziehen, nicht bestanden habe, weil durch einen Verpfändungsvertrag nur zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger Vertragsverpflichtungen geschaffen würden, also nur zwischen der Klägerin und Rudolf L., nicht auch zwischen der Klägerin und den übrigen Miterben; dem Testamentsvollstrecker Tr. falle somit eine schuldhafte Vertragsverletzung, wofür die Beklagte nach § 278 BGB. einzustehen hätte, nicht zur Last. Wohl aber sei Tr. der Klägerin nach § 823 Abs. 1 BGB. zum Schadenersatz verpflichtet; weil er den Betrag, der nach dem Verpfändungsvertrag aus dem Erlöse des Nachlaßgrundstücks der Klägerin hätte zugute kommen sollen, nicht der Klägerin, sondern an Ernst L. ausgezahlt habe. Für diesen Schaden hafte aber auch die Beklagte. Denn der Erbe habe für die unerlaubten Handlungen des Testamentsvollstreckers, die dieser in Ausübung seines Amtes begehe, einzustehen; eine bloße Haftung nach § 831 komme nicht in Frage.

Die Revision bekämpft die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Erbe für unerlaubte Handlungen des Testamentsvollstreckers ohne

weiteres zu haften habe, als rechtsirrig. Es braucht jedoch zu dieser Frage nicht Stellung genommen und daher auf die einschlagenden Ausführungen des Berufungsgerichts und der Revision nicht eingegangen zu werden. Denn der festgestellte Sachverhalt rechtfertigt den Klagantrag auch dann, wenn die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers völlig außer Betracht bleibt.

Die Erben stehen, solange der Nachlaß noch ungeteilt ist, in einer Gemeinschaft zur gesamten Hand; diese Gemeinschaft begründet für sie Rechte und Pflichten. Die Verwaltung des Nachlasses steht ihnen gemeinschaftlich zu (§ 2038 BGB.); sie können nur gemeinschaftlich über einen Nachlaßgegenstand verfügen (§ 2040), die Auseinandersetzung erfolgt unter Teilnahme sämtlicher Miterben (§ 2042 Abs. 2 in Verb. m. §§ 750 flg.). Über seinen Anteil am Nachlasse kann jeder Miterbe verfügen (§ 2033). Gegenstand der Verfügung ist die aus der Erbengemeinschaft sich ergebende Rechtsstellung; es handelt sich dabei nicht um eine bloße Abtretung des Anspruchs auf das, was dem Miterben bei der Teilung des Nachlasses zufallen wird; die Verfügung hat dingliche Wirkung; sie bewirkt, daß der Erwerber des Erbteils an Stelle des ausscheidenden bisherigen Mitberechtigten in das Gesamthandverhältnis eintritt (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 131). Er erlangt damit alle die Rechte, die dem Miterben bezüglich der Verwaltung und Auseinandersetzung zustanden; dahingestellt kann bleiben, ob dadurch das Erbrecht selbst übertragen wird und ob die Wirkungen einer Nacherbsfolge eintreten. Eine solche dingliche Verfügung ist auch die Verpfändung des Erbteils. Die Rechte des Pfandgläubigers bestimmen sich nach § 1258 BGB. Sie hindern den Miterben an der einseitigen, den Pfandgläubiger benachteiligenden Verfügung über den Erbteil und die Nachlaßgegenstände, die Befugnis zur Ausübung der dem Miterben zustehenden nicht höchstpersönlichen Rechte hat nunmehr neben dem Miterben der Pfandgläubiger, so insbesondere des Verwaltungs- und Verfügungsrechts (§§ 2038 flg.), des Rechtes auf Mitwirkung bei der Auseinandersetzung (§ 2042), des Rechtes auf den Überschuß (§ 2047 Abs. 1 in Verb. mit § 1258 Abs. 3).

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts waren die Miterben Konrad L. und Ernst L. durch die Klägerin davon in Kenntnis gesetzt worden, daß Rudolf L. ihr seinen Erbteil verpfändet hatte.

Sie waren daher nicht berechtigt, über die zum ungeteilten Nachlasse gehörigen Gegenstände ohne die Zustimmung der Klägerin zu verfügen und die Auseinandersetzung ohne Zuziehung der Klägerin vorzunehmen. Die entsprechende Verpflichtung Konrad L.'s ging auf die Beklagte als seine alleinige Erbin über. Insoweit lag eine Verbindlichkeit des Konrad L.'schen Nachlasses vor, gleichviel ob die Beklagte selbst Kenntnis von der Verpfändung hatte oder nicht; auch letzterenfalls kann sie sich, als Erbin Konrad L.'s, auf § 407 BGB. nicht berufen. Sie hat aber auch die Behauptung der Klägerin, daß sie beim Verkaufe des Nachlaßgrundstücks die Verpfändung gekannt habe, ausdrücklich zugestanden; mit dem Einwand, sie habe angenommen, daß der Klägerin irgendwelche Rechte aus der Verpfändung nicht mehr zuständen, kann sie nicht gehört werden.

Ferner aus der Erbengemeinschaft sich ergebenden Verpflichtung haben der Miterbe Ernst L. und die Beklagte als Rechtsnachfolgerin des Miterben Konrad L. zuwidergehandelt, indem sie das in ungeteilter Erbengemeinschaft befindliche Hausgrundstück veräußerten, ohne die Klägerin zuzuziehen (BGB. § 1276). Dadurch und weil der Erwerber des Grundstücks gutgläubig war, verlor diese ihr Pfandrecht, und die Miterben — Ernst L. und die Beklagte als Rechtsnachfolgerin Konrad L.'s — sind, wenn auch nicht aus dem Gesichtspunkt eines Vertrags, so doch aus dem eines vertragsähnlichen Verhältnisses als Gesamtschuldner verpflichtet, den Zustand herzustellen, der sich ergeben hätte, wenn sie ihrer aus der Gemeinschaft zur gesamten Hand sich ergebenden Verpflichtung nachgekommen wären und die Klägerin zur Veräußerung des Grundstücks und zur Auseinandersetzung zugezogen hätten. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts würde die Klägerin dann mindestens den ihr von den Vorinstanzen zugesprochenen Betrag aus dem Grundstückserlös erhalten haben. Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens auf den weiteren Grund, auf den das Berufungsgericht die Verurteilung der Beklagten gestützt hat, und auf die dagegen von der Revision erhobenen Angriffe.

Die Revision stellt schließlich zur Prüfung, ob sich die Klägerin nicht die vor der Verpfändung liegenden Zahlungen Ernst L.'s an Rudolf L. und die dabei getroffenen Abreden entgegenhalten lassen müsse. Das Berufungsgericht hat diese Frage

verneint mit folgender Begründung: soweit in diesen Abreden eine Abtretung des Rudolf L.'schen Erbteils an Ernst L. zu erblicken sein sollte, würde sie mangels der im § 2033 BGB. vorgeschriebenen Form nichtig sein. Wollte man darin die Abtretung des Betrags finden, der bei der Teilung des Nachlasses auf den Anteil Rudolf L.'s entfallen werde, so würde die Abtretung zwar gültig sein, es würde ihr aber das, obgleich erst später entstandene Pfandrecht der Klägerin vorgehen. Unrichtig und insbesondere der von den Miterben zu erkennen gegebenen Auffassung durchaus widersprechend sei die Meinung der Beklagten, daß die von Ernst L. an Rudolf L. gezahlten Beträge überhaupt nicht als Darlehen, sondern als Vorauszahlungen auf den Erbteil Rudolf L.'s anzusehen seien. Ferner könne auch die Vorschrift in § 2042 Abs. 2 in Verb. m. § 756 BGB. nicht zur Anwendung gelangen, weil sich die Darlehnsforderungen Ernst L.'s nicht auf die Erbengemeinschaft gründeten, diese höchstens die Veranlassung zu ihrer Entstehung gegeben habe. Diese Ausführungen sind durchaus zutreffend und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Das gleiche gilt von der Ausführung des Berufungsgerichts, es verstoße nicht gegen die guten Sitten, daß die Klägerin trotz Kenntnis einer zwischen Rudolf und Ernst L. getroffenen Vereinbarung, wonach dieser wegen der an jenen gewährten Darlehen aus dem Hausanteile seines Schuldners vorweg zu befriedigen sei, und trotz Kenntnis der Gewährung von Darlehen, sich den Erbanteil Rudolf L.'s habe verpfänden lassen." . . .